

der Ertrag des Cymbels oder Klingelbeutels, so viel thunlich, an die Armencaffen abgegeben werden soll. Es ist dies eine bekannte Sache und es geschieht dies sogar in der evangelischen Hofkirche und an sehr vielen Orten, daß für die Armencaffe Etwas gegeben wird, obschon an einigen Orten der Ertrag des Cymbels lediglich zu Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche verwendet wird. Ich habe daher den Antrag der geehrten Deputation nur so verstanden, daß eine Parität mit der Einrichtung, welche den Gesetzen nach bei den evangelischen Kirchen besteht, hergestellt werden soll, daß, wenn für die Armen Etwas übrig bleibt, solches an die Ortscaffen abgegeben werden sollte, um dem Principe der Centralisation aller den Armenzwecken gewidmeten Fonds zu entsprechen. Ich muß aber bemerken, in Dresden bestehen eine Menge Verhältnisse, welche Bedenken erregen können, dem Antrage der geehrten Deputation hierin Statt zu geben, in dessen enthalte ich mich darüber jeder nähern Aeußerung, weil das jedenfalls erst der Erörterung bedarf.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mir hier erlauben, eine Erläuterung zu geben. Ich weiß nicht, wie es zugegangen ist, es hat sich hier ein Druckfehler im Deputationsgutachten eingeschlichen. Es soll nämlich da, wo die Armenordnung angezogen wird, nicht §. 17, sondern §. 13 heißen. Darin heißt es unter andern unter B, wo von den bestimmten Einnahmen, welche die Armencaffen genießen, die Rede ist, folgendermaßen: „Wo es hergebracht ist, daß das völlige Einkommen des sogenannten Gotteskastens oder der Ertrag des Klingelbeutels ganz oder zum Theil bei gewissen Gelegenheiten, oder an einzelnen Festtagen an die Armencaffe abzugeben ist, hat es dabei zu bewenden.“ Das ist nun eine Bestimmung, von welcher allerdings nicht behauptet werden kann, daß sie auch die Collecten, welche in katholischen Kirchen gesammelt werden, mit in sich schließt. An diese kann nicht gedacht worden sein. Die Deputation glaubt aber nur, es sei um der Gleichstellung willen wünschenswerth, daß auch in Bezug auf die katholischen Kirchen und die dort gesammelten Collecten hier eine ähnliche Bestimmung getroffen werden möchte.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube wohl, daß die Deputation hier die ganz richtige Ansicht hat, denn nach der Armenordnung sind allerdings die Gelder, die für die Armen bestimmt sind, auch an die Ortsarmencaffe abzugeben. Ich bin der Ansicht, daß auch für die katholischen Schulen kein Nachtheil erwachsen kann, denn die Anforderungen, wenn z. B. die Kinder arm sind und die Schulgelder nicht zureichen, werden von den katholischen Schulen gerade so, wie von den andern Schulen an die Armencaffe gemacht, und es müssen die Schulgelder aus der Armencaffe ebenso bezahlt werden, wie dort, und es scheint mir doch, als wären die Antheile der Kirchensammlungen einigermaßen ein Aequivalent für das, was die Schulen aus der Armencaffe genießen. Ich glaube, daß mit der von der Deputation vorgeschlagenen Bestimmung kein Theil verletzt wird. Es sind doch Nichts, als die gewöhnlichen Sammelgelder, wie sie auch in den evangelischen Kirchen vorkommen, und wo nach der

Armenordnung so verfahren werden muß, wie die Deputation beantragt.

Prinz Johann: Der geehrte Sprecher wird selbst wissen — mir ist es wenigstens nicht anders bekannt — daß von den Sammlungen in den evangelischen Kirchen ein Theil an die Armencaffe abgegeben wird. Ob gerade ein Fünftel abgegeben werden muß, scheint mir aber nicht aus der Armenordnung zu folgen.

v. Polenz: Ich glaube, über die ganzen Vorschläge der Deputation, der ich im Allgemeinen beistimme, Nichts sagen zu dürfen, eben weil ich meine Ansicht über den behandelten Gegenstand in dem Berichte ausgedrückt finde; bei diesen Sammlungen kommt mir jedoch das ins Gedächtniß, was ich schon mehrmals ausgedrückt habe, wie ich nämlich bedaure, daß unsre Kirche fast eben die Unduldsamkeit an den Tag legt, die wir sonst wohl mit Recht andern Confessionsverwandten zuschrieben. Es ist hier bei dieser Sache wohl Nichts weiter von der Deputation beabsichtigt worden, als eine Ausgleichung in den Meinungen hervorzubringen. Sie verlangt nur, daß aus der Instruction einige Punkte, die Schulcaffen betreffend, wegbleiben sollen, aber mehre Mitglieder der Kammer scheinen zu glauben, es solle dadurch jede Sammlung für die armen Kinder, welche zu bekleden sind, versagt werden. Das könnten sich weder Katholiken noch Protestanten gefallen lassen, denn es gibt kein Gesetz, welches verbietet, Sammlungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken zu veranstalten, und nach Gefallen da oder dorthin zu vertheilen. Solche Grundsätze würden unsern eignen Glaubensverwandten so nachtheilig sein, als den Katholiken. Ich glaube also, aus der Instruction kann die Bestimmung wegfallen, ohne deswegen den Satz, daß Etwas zu Bekleidung armer Schulkinder gesammelt werden kann, zu verwerfen, oder zu verlangen, daß es zur Ortsarmencaffe abgeliefert werden müsse, weil dadurch den Armen viel entzogen werden würde. Im Hintergrunde liegt wohl, daß man glaubt, es würden die Sammlungen zu andern Zwecken benützt, als dazu, wozu sie bestimmt sind, nämlich es würden die Eltern protestantischer Kinder dazu bewogen, solche lieber in diese Schulen zu schicken, als in diejenige, wo sie hin gehören. Solche gewagte Vermuthungen und Auslegungen, die allerdings häufig vorkommen, und wovon auch die Petition nicht ganz freizusprechen ist, regen jedoch nur auf und verursachen zwischen den verschiedenen Confessionsverwandten eine schädliche Spannung, was wir doch möglichst zu vermeiden suchen sollten.

D. Großmann: Der Ausdruck, als ob in der Petition auf Vermuthungen gebaut wäre, ist der Sache nicht entsprechend. Ich habe nicht auf Vermuthungen gebaut, sondern auf Urzeigen, und ich glaube auch ganz gewiß, in meinen Protokollen daren nachweisen zu können, welche eben jenen Gebrauch beweisen. Ubrigens kann natürlich nur davon die Rede sein, daß so Etwas aus der Instruction wegfällt, theils weil es nicht hierher gehört, theils weil auch dadurch das Princip der Parität in der Gesetzgebung zur Ausführung gelangt, denn bekanntlich wird auch in allen evangelischen Kirchen dasjenige, was bei der Communion, bei Ehrengelassenheiten u. s. w. für die Armen gesammelt worden